

# Eröffnungsbilanz



**der  
Gemeinde Wasbek**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

**zum  
01.01.2022**





## Inhalt

<b>1. Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters</b>	5
<b>2. Einleitung</b>	6
<b>3. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens</b>	6
<b>3.1. Ergebnisplan und Ergebnisrechnung:</b>	6
<b>3.2. Finanzplan und Finanzrechnung:</b>	7
<b>3.3. Bilanz:</b>	7
3.3.1. Vermögens- und Schuldenlage in der Bilanz	9
3.3.2. Bestandteile der Eröffnungsbilanz	9
3.3.3. Bewertungsregeln	9
<b>4. Bilanz inkl. Anlagen gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik</b>	10
<b>4.1. Anlagespiegel</b>	12
<b>4.2. Forderungsspiegel</b>	15
<b>4.3. Verbindlichkeitspiegel</b>	16
<b>5. Anhang zur Bilanz</b>	17
<b>5.1. Allgemeine Erläuterungen</b>	17
<b>5.2. Gliederungsgrundsätze</b>	17
<b>5.3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze</b>	17
<b>6. Erläuterung der Bilanzpositionen und der angewendeten Bilanzierungsmethoden der Aktivseite</b>	18
<b>6.1. Struktur der Aktiva</b>	18
<b>6.2. Immaterielles Vermögen</b>	19
<b>6.3. Sachanlagen</b>	19
6.3.1. Grund und Boden	19
6.3.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
6.3.1.2. Sportplatzflächen	19
6.3.1.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen	20
6.3.1.4. Öffentliche Grünflächen	20
6.3.1.5. Öffentliche Spielplätze	20
6.3.1.6. Infrastrukturgrundstücke	20
6.3.1.7. Wasserflächen	20
6.3.1.8. Wald und Forsten	20
6.3.1.9. Gräben	20
6.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
6.3.2.1. Bebauter Grund und Boden	20



---

6.3.2.2.	Gebäude.....	20
6.3.3.	Infrastrukturvermögen.....	21
6.3.3.1.	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen .....	21
6.3.3.2.	Straßen, Wege und Plätze.....	21
6.3.4.	Brücken.....	22
6.3.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	22
6.3.6.	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge .....	22
6.3.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	22
6.3.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau .....	23
<b>6.4.</b>	<b>Forderungen</b> .....	<b>23</b>
6.4.1.	Liquide Mittel .....	23
<b>6.5.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b> .....	<b>24</b>
<b>7.</b>	<b>Erläuterung der Bilanzpositionen und der Bilanzierungsmethoden der Passivseite</b> .....	<b>25</b>
<b>7.1.</b>	<b>Struktur der Passiva</b> .....	<b>25</b>
<b>7.2.</b>	<b>Eigenkapital</b> .....	<b>25</b>
<b>7.3.</b>	<b>Sonderposten</b> .....	<b>26</b>
7.3.1.	Zuschüsse und Zuweisungen.....	26
7.3.2.	Beiträge .....	26
7.3.3.	Gebührenaussgleich .....	26
<b>7.4.</b>	<b>Rückstellungen</b> .....	<b>26</b>
<b>7.5.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b> .....	<b>26</b>
7.5.1.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....	26
<b>8.</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>27</b>



## 1. Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters

### Vollständigkeitserklärung

der Gemeinde Wasbek zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022

#### Aufklärungen und Nachweise

Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wasbek werden dem Haupt- und Finanzausschuss die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, den Prüfenden alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Herr Hans-Günter Szislo
- Frau Anika von Hoff
- Herr Stefan Kretschmer

#### Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen stehen zur Einsichtnahme im Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster zur Verfügung. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

#### Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sind in der Eröffnungsbilanz enthalten. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht. Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände, sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wasbek von Bedeutung sind oder werden können (z. B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstag nicht.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, bestanden am Abschlussstag nicht.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Wasbek, den

---

Bürgermeister der Gemeinde Wasbek



## 2. Einleitung

Auf Grundlage des § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek in ihrer Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wasbek ab dem Haushaltsjahr 2022 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2021 erstmalig einen doppischen Haushalt für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Gemeinde Wasbek hat gemäß § 54 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO-Doppik) eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und der GemHVO-Doppik enthaltenen Regelungen aufzustellen.

## 3. Grundzüge des Neuen Kommunalen Rechnungswesens

Mit dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen können vor allem folgende Vorteile gegenüber der Kameralistik erreicht werden:

- Darstellung des Gesamtressourcenaufkommens und -verbrauchs
- Darstellung des Vermögens und der Schulden
- Verdeutlichung der Ziele und Ergebnisse des Verwaltungshandelns und somit eine Outputorientierung
- Unterstützung einer flexiblen Mittelbewirtschaftung

Entwickelt wurde das Neue Kommunale Rechnungswesen auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung. Neben Zahlungsgrößen (Aus- und Einzahlungen) werden auch Erfolgs- bzw. Ergebnisgrößen (Aufwendungen und Erträge) gebucht. Dadurch kann der Ressourcenverbrauch vollständig abgebildet werden. Voraussetzung ist die vollständige Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden (einschließlich der Rückstellungen) sowie die jährliche Bilanzierung.

Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen (Gewinnerzielung) und kommunalen Gebietskörperschaften (kommunale Aufgabenerfüllung zur Daseinsvorsorge und zur Förderung des Gemeinwohls) enthält das Neue Kommunale Rechnungswesen eine ganze Reihe kommunalspezifischer Anpassungen.

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umfasst im Wesentlichen folgende Komponenten:

### 3.1. Ergebnisplan und Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung entspricht weitgehend der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier werden alle in einer Periode entstandenen Aufwendungen und Erträge ausgewiesen. Ergänzt wird die Ergebnisrechnung um die entsprechende Planungskomponente, den Ergebnisplan. Im neuen doppischen Produkthaushalt ist der Ergebnisplan zentraler Bestandteil. Gegenüber dem kameralen Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche vollständig und periodengerecht erfasst, da z.B. auch Abschreibungen und Belastungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlungswirksam werden (z. B. Pensionsrückstellungen) berücksichtigt werden. Periodengerechtigkeit bedeutet hierbei, dass der Zeitpunkt, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit wirtschaftlich verursacht wird, über die Zuordnung zum Haushaltsjahr entscheidet und nicht wie bisher der Zeitpunkt der Zahlung.



Der Saldo der Ergebnisrechnung wird als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag (Jahresergebnis) bezeichnet.

### **3.2. Finanzplan und Finanzrechnung:**

Während der Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung alle Aufwendungen und Erträge erfassen, werden im Finanzplan und in der Finanzrechnung die Ein- und Auszahlungen der Gemeinde vollständig abgebildet. Es werden auch Zahlungen erfasst, die keinen Aufwand bzw. Ertrag darstellen. Dies ist u. a. bei Zahlungen im Zusammenhang mit der städtischen Investitionstätigkeit von Bedeutung. Im Ergebnisplan werden nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte abgebildet, nicht aber die zu leistenden gesamten Investitionsauszahlungen. Der Saldo der Finanzrechnung entspricht der Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (liquide Mittel).

### **3.3. Bilanz:**

Während die Ergebnis- und die Finanzrechnung zeitraumbezogene Betrachtungen darstellen, ist die Bilanz eine stichtagsbezogene Betrachtung. In ihr werden die Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und das Eigenkapital zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen.

Die Aktivseite enthält das gesamte bewertete Vermögen der Gemeinde, getrennt nach dem immateriellen Vermögen (z. B. Software oder Lizenzen), dem Sachanlagevermögen, dem Finanzanlagevermögen, dem Umlaufvermögen inkl. der liquiden Mittel sowie der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite werden in der Bilanz das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen sowie die Schulden ausgewiesen. Als Sonderposten werden u. a. Zuwendungen für Investitionen, die die Gemeinde Wasbek erhalten hat, dargestellt.

Das Eigenkapital ändert sich jährlich in Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnisses.

Diese 3-Komponenten stellen sich im Überblick wie folgt dar:

**Geldverbrauch**

<b>Finanzrechnung</b> Einzahlungen ./ Auszahlungen
<b>Finanzmittel- saldo</b>

**zeitraumbezogen****Bestände**

<b>Bilanz</b>	<b>Passiva</b>
<b>Aktiva</b>	<b>Eigenkapital</b>
<b>Anlage- vermögen</b>	<b>Fremd- kapital</b>
<b>Umlauf- vermögen</b>	

**stichtagsbezogen****Ressourcenverbrauch**

<b>Ergebnisrechnung</b> Erträge ./ Aufwand
<b>Ergebnissaldo</b>

**zeitraumbezogen**

Es gilt:

- Der Saldo der Finanzrechnung verändert das Umlaufvermögen in der Bilanz
- Der Saldo der Ergebnisrechnung verändert das Eigenkapital in der Bilanz
- Eigenkapital = Vermögen - Fremdkapital



### 3.3.1. Vermögens- und Schuldenlage in der Bilanz

Mit der Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz als einer der Komponenten des Neuen kommunalen Rechnungswesens wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schuldensituation zur gesetzlichen Verpflichtung.

Ein zentrales Ziel der Bilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollumfängliches Bild der Vermögens- und Verschuldungslage zu vermitteln. Die Bilanz hat zu diesem Zweck das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden und Rückstellungen zu einem Stichtag zu erfassen.

Die Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital (Schulden und Rückstellungen) bildet das Eigenkapital. Das Fremdkapital dokumentiert die Belastungen der Gemeinde. Dazu gehören nicht nur die in der Vergangenheit als Schulden dargestellten Verbindlichkeiten aus Investitionen, sondern auch weitere Positionen, wie z.B. Kassenkredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie vor allem die Rückstellungen.

### 3.3.2. Bestandteile der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz besteht entsprechend § 54 ff GemHVO-Doppik aus:

- der Bilanz
- den Anlagen:
  - o Anlagenspiegel
  - o Forderungsspiegel
  - o Verbindlichkeitspiegel
  - o Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, etc.
- dem Anhang, in dem die einzelnen Bilanzpositionen und insbesondere deren Bewertung erläutert werden.

### 3.3.3. Bewertungsregeln

In Schleswig-Holstein wird nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine darüber hinausgehende verbindliche Bewertungsregelung gibt es, anders als in einigen Bundesländern, nicht. Aufgrund dessen wurde von den Kommunalen Landesverbänden ein Arbeitskreis gebildet, der unter anderem zum Ziel hatte, eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und -bewertung aufzustellen.

Diese wurde nach Fertigstellung, in Teilen durch den Landesrechnungshof, in Frage gestellt und erlangte nie rechtliche Verbindlichkeit. Daher haben sich die Kommunen Schleswig-Holsteins zur Konkretisierung der Regelungen der GemHVO-Doppik jeweils eigene Bewertungsregelungen auferlegt. Diese unterscheiden sich z.B. bei den Details zur Ermittlung von Schätzwerten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt sind, voneinander (z.B. Straßenbewertung).



## **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wasbek zum 01.01.2022**

### **4. Bilanz inkl. Anlagen gem. § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik**

- Eröffnungsbilanz
- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten



Aktiva (in EUR)		01.01.2022	Passiva (in EUR)		01.01.2022
1 <sup>1</sup>	2	3 <sup>3</sup>	4 <sup>1</sup>	5	6 <sup>3</sup>
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>15.840.888,99</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	<b>11.385.537,88</b>
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	597,69	201	1.1 Allgemeine Rücklage	9.196.822,88
	1.2 Sachanlagen	15.840.291,30	202	1.2 Sonderrücklage	809.191,57
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	348.780,88	203	1.3 Ergebnisrücklage	1.379.523,43
021	1.2.1.1 Grünflächen	80.611,91	204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	192.923,24	205	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	65.298,75		<b>2. Sonderposten</b>	<b>5.644.720,74</b>
020, 029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.946,98	231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	5.818,16
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.826.560,77	232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	2.058.954,51
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	596.437,41		<b>2.3 für Beiträge</b>	<b>3.537.608,07</b>
033	1.2.2.2 Schulen	3.123.408,26	2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	35.761,03
031	1.2.2.3 Wohnbauten	221.257,10	2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	3.501.847,04
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	885.458,00	234	2.4 für Gebührenaussgleich	42.340,00
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	9.244.823,91	235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	884.422,67	236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	86.817,88	239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00		<b>3. Rückstellungen</b>	<b>0,00</b>
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	4.521.158,83	2511	3.1 Pensionsrückstellung	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.350.638,90	2512	3.2 Beihilferückstellungen	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	401.785,63	281	3.3 Altersteilzeitrückstellung	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.199,97	262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	92.244,75	282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.178,50	283	3.7 Verfahrensrückstellung	0,00
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.148.502,52	284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
	1.3 Finanzanlagen	0,00	27	3.9 Instandhaltungsrückstellung	0,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00		<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>2.389.194,13</b>
131	1.3.4 Ausleihungen	0,00	301	4.1 Anleihen	0,00
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00		<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>1.666.000,00</b>
1300-1314, 1316-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00
	2. Umlaufvermögen	3.577.238,76	3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.666.000,00
	2.1 Vorräte	0,00	331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.120,49
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	649.073,64
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	712.952,77	39	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	489.775,44			
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	214.472,33			
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.705,00			
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00			
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
18	2.4 Liquide Mittel	2.864.285,99			
19	<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.325,00</b>			
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>19.419.452,75</b>		<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>19.419.452,75</b>

Nachrichtlich:

- Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: \_\_\_\_\_ TEUR.
- Summe der übertragenen Ermächtigungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: \_\_\_\_\_ TEUR.
- Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) \_\_\_\_\_ EUR.

<sup>1</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.<sup>3</sup> Bilanzwerte zum Bilanzstichtag



## 4.1. Anlagespiegel

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangs- stand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Ab- schrei- bungen im Haus- halts- jahr	Abgang, d.h. ange- sam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Umbu- chungen <sup>2</sup>	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte	Durch- schnitt- licher Ab- schrei- bungssatz <sup>4</sup>	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert <sup>5</sup>
		2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022 <sup>1</sup>	am Ende 2021		
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>
1 <sup>6</sup>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	12	13	14	15
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	96.645,20					96.047,51						597,69		
02-09	1.2 Sachanlagen	26.655.528,53					10.815.237,23						15.840.291,30		
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	349.754,69					973,81						348.780,88		
021	1.2.1.1 Grünflächen	81.585,72					973,81						80.611,91		
022	1.2.1.2 Ackerland	192.923,24					0,00						192.923,24		
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	65.298,75					0,00						65.298,75		
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.946,98					0,00						9.946,98		
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.011.072,33					1.184.511,56						4.826.560,77		
032	1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.087.544,59					491.107,18						596.437,41		
033	1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	3.248.514,98					125.106,72						3.123.408,26		
031	1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	221.257,10					0,00						221.257,10		
034	1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	1.453.755,66					568.297,66						885.458,00		
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	18.221.076,18					8.976.252,27						9.244.823,91		



Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangsstand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr 2022	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Restbuchwerte	Restbuchwerte am Ende 2021	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>4</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>5</sup>
		2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022 <sup>1</sup>	am Ende 2021	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>	
1 <sup>6</sup>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	12	13	14	15
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	884.422,67					0,00						884.422,67		
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	183.004,00					96.186,12						86.817,88		
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00					0,00						0,00		
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	8.854.026,63					4.332.867,80						4.521.158,83		
045	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	7.787.392,42					4.436.753,52						3.350.638,90		
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	512.230,46					110.444,83						401.785,63		
05	<b>1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	<b>0,00</b>					<b>0,00</b>						<b>0,00</b>		
06	<b>1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>7.000,00</b>					<b>800,03</b>						<b>6.199,97</b>		
07	<b>1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>473.912,02</b>					<b>381.667,27</b>						<b>92.244,75</b>		
08	<b>1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>444.210,79</b>					<b>271.032,29</b>						<b>173.178,50</b>		
09	<b>1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>1.148.502,52</b>					<b>0,00</b>						<b>1.148.502,52</b>		
10-14	1.3 Finanzanlagen	0,00											0,00		
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00											0,00		



Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangsstand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Restbuchwerte	Restbuchwerte am Ende 2021	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>4</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>5</sup>
		2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022	2022 <sup>1</sup>	2021	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>	
1 <sup>6</sup>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	12	13	14	15
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00											0,00		
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00											0,00		
13	1.3.4 Ausleihungen	0,00											0,00		
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00											0,00		
13xx	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00											0,00		
14	1.3.5 Wertpapiere	0,00											0,00		

**Aufgrund unklarer Regelungen wurde der Anlagenspiegel wie folgt erweitert bzw. die Spalten interpretiert:**

Spalte 9: es werden alle Abschreibungsarten ausgewiesen (plan- und außerplanmäßige AfA, auch der Abgang des Restbuchwertes bei Verkauf oder Verlust)

Spalte 10a: zusätzlich analog zu Spalte 6 eingefügt, damit sich der Endstand AfA rechnerisch korrekt ergibt

Spalte 14: aus Spalte 9 werden lediglich die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt

<sup>1</sup> Spalte 7 ./ Spalte 11.

<sup>2</sup> Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere

<sup>3</sup> Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

<sup>4</sup> (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

<sup>5</sup> (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

<sup>6</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>7</sup> mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.



## 4.2. Forderungsspiegel

Art der Forderung <sup>1</sup>		Gesamtbetrag 2022 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit <sup>2</sup> von			Gesamtbetrag 2021 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 <sup>3</sup>	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	489.775,44	489.775,44	0,00	0,00	489.775,44
169	2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	214.472,33	214.472,33	0,00	0,00	214.472,33
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	8.705,00	8.705,00	0,00	0,00	8.705,00
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
178	2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>712.952,77</b>	<b>712.952,77</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>712.952,77</b>

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

<sup>2</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem letzten Fälligkeit der einzelnen Forderung.

<sup>3</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

**4.3. Verbindlichkeitspiegel**

Art der Verbindlichkeiten <sup>1</sup>		Gesamtbetrag 2022 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit <sup>2</sup> von			Gesamtbetrag 2021 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 <sup>3</sup>	2	3	4	5	6	7
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.666.000,00	0,00	0,00	1.666.000,00	1.666.000,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3210- 3214	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3216	4.2.4 von öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.666.000,00	0,00	0,00	1.666.000,00	1.666.000,00
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	74.120,49	74.120,49	0,00	0,00	74.120,49
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 sonstige Verbindlichkeiten	649.073,64	649.073,64	0,00	0,00	649.073,64
	<b>Summe</b>	<b>2.389.194,13</b>	<b>723.194,13</b>	<b>0,00</b>	<b>1.666.000,00</b>	<b>2.389.194,13</b>
	<b>Nachrichtlich:</b>					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen, soweit nicht in d. Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen <sup>4</sup> mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

<sup>2</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit.

<sup>3</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>4</sup> Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.).



## 5. Anhang zur Bilanz

### 5.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Gemeinde Wasbek hat gemäß § 54 GemHVO-Doppik zu Beginn ihrer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der einschlägigen rechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Haushaltsführung der Gemeinde Wasbek wird ab dem 01.01.2022 nach den Regelungen der doppelten Buchführung geführt. Demnach ist für den 01.01.2022 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen.

### 5.2. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt unter Verwendung der verbindlichen Muster der Anlage 22 zu § 48 GemHVO-Doppik.

### 5.3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen erfolgte gem. der Vorschriften der GemHVO-Doppik. Diese wurden in der Bewertungsrichtlinie konkretisiert und werden unter Pkt. 6 aufgeführt.

Allgemeine Bewertungsgrundsätze sind:

- Die Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und der Schulden erfolgt gem. §§ 41 und 55 GemHVO-Doppik nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Stichtag vollständig und einzeln zu erfassen und zu bewerten (Vollständigkeitsgebot / Grundsatz der Einzelbewertung).
- Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden (Verrechnungsverbot).
- Es ist vorsichtig zu bewerten; namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind (Grundsatz der Vorsicht).
- Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Stichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).
- Nicht realisierte Verluste sind zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen.
- Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen in der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen (Stichtagsprinzip).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit).
- Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgte entsprechend der „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden“ (VV-Abschreibungen) vom 08.01.2014.

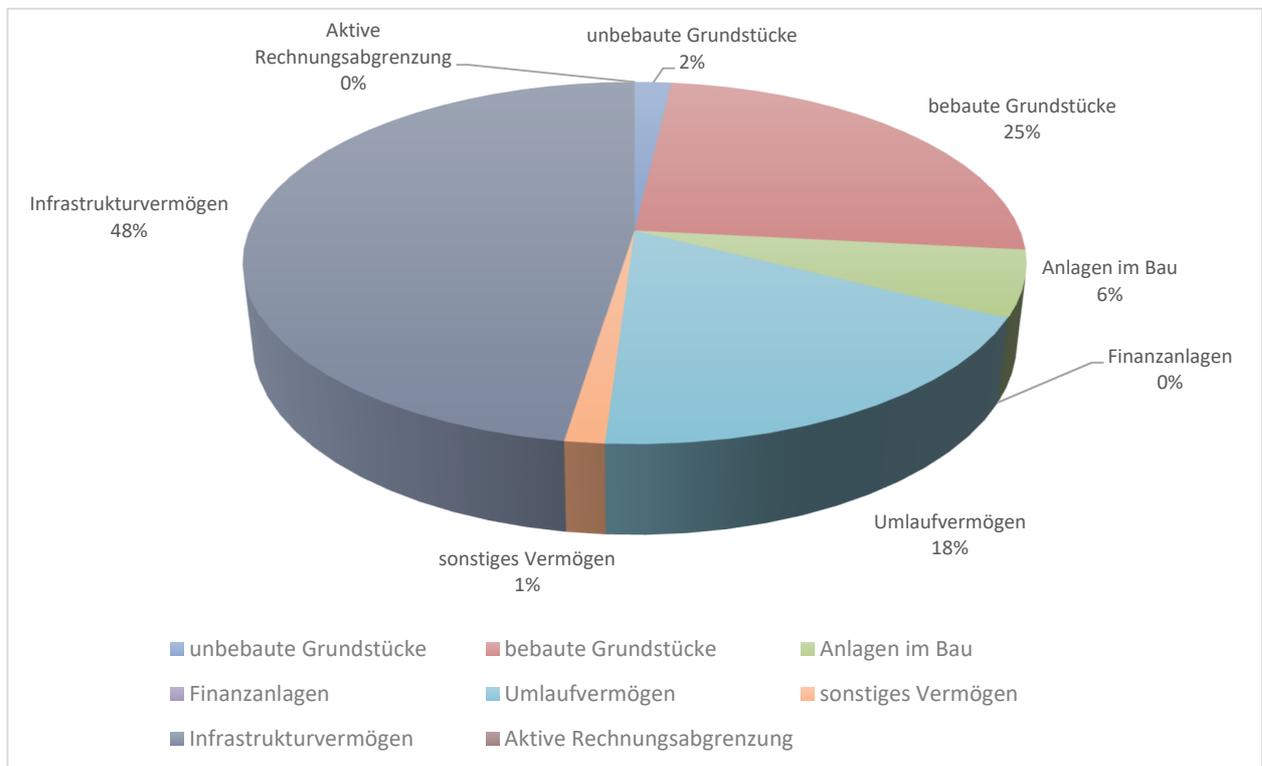
Gem. § 55 Abs. 5 GemHVO Doppik können die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in die Eröffnungsbilanz übernommen werden.

Die zum 31.12.2021 erreichten Restbuchwerte nach fiktiven Anschaffungswerten wurden nach Durchführung einer Inventur in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2022 eingestellt. Bei der Übernahme der im bisherigen Rechnungswesen geführten Werte wurden auch die bisherigen Abschreibungszeiträume bzw. Nutzungsdauern übernommen. Dadurch kann es zu Abweichungen zu den VV-Abschreibungen kommen.

## 6. Erläuterung der Bilanzpositionen und der angewendeten Bilanzierungsmethoden der Aktivseite

### 6.1. Struktur der Aktiva

Die nachfolgende Grafik bildet die Struktur der Aktivseite der Eröffnungsbilanz ab.





## 6.2. Immaterielles Vermögen

### Kontengruppe 01

Immaterielle Vermögensgegenstände – insbesondere Software – werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Die Grundlage dafür ist die durchgeführte Inventur, bzw. die getätigten Anschaffungen zwischen der Inventur und dem Bilanzstichtag.

## 6.3. Sachanlagen

### Kontengruppe 02-09

Das Sachanlagevermögen gliedert sich im Einzelnen in folgende Positionen:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2022	
	Euro	%
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	348.780,88	2,20
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.826.560,77	30,47
Infrastrukturvermögen	9.244.823,91	58,36
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
Kunstgegenstände	6.199,97	0,04
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	92.244,75	0,58
Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.178,50	1,10
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.148.502,52	7,25
<b>Sachanlagen gesamt</b>	<b>15.840.291,30</b>	<b>100,00</b>

### 6.3.1. Grund und Boden

Hinweis für die Bewertung von Grund und Boden:

Grundlage für die Erfassung der Grundstücke ist das elektronische Liegenschaftsbuch. Hieraus wurden alle Grundstücke erfasst, bei denen als Eigentümer die Gemeinde Wasbek geführt wurde. Eine vollständige Liste der Grundstücksverträge aus der Zeit vor dem Jahr 2009 existiert bei der Stadtverwaltung Neumünster nicht. Diese Verträge sind bei der Übernahme der Verwaltung durch die Stadt Neumünster nicht bereitgestellt worden.

Grundstücke wurden nach folgenden Regelungen bewertet, soweit der tatsächliche Anschaffungswert durch den Fachdienst Liegenschaften nicht nachgewiesen werden konnte.

Grundlage für die Ermittlung der Bodenrichtwerte und Vergleichswerte war der Grundstücksmarktbericht 2013. Alle so ermittelten Werte wurden anschließend auf den Anschaffungszeitpunkt zurückindiziert.

War kein explizites Anschaffungsjahr zu ermitteln, wurde gem. § 55 Abs. 2 Satz 4

GemHVO-Doppik auf das Jahr 1975 rückindiziert.

Für die Rückindizierung aller Grundstücke findet der Preisindex für Bauland des Statistischen Landesamtes Anwendung.

#### 6.3.1.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaubarer Grund und Boden wurde mit dem Bodenrichtwert bewertet.

Für die Gemeinde Wasbek beträgt der Bodenrichtwert 80 € für Wohnbauflächen und 30 € für gewerbliche Bauflächen.

#### 6.3.1.2. Sportplatzflächen

Sportplatzflächen wurden mit 10 % des Bodenrichtwertes bewertet.



### 6.3.1.3. Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen wurden gemäß Vergleichswert des Gutachterausschusses Grünland mit 1,50 € je qm und Ackerflächen mit 2,00 € je qm bewertet.

### 6.3.1.4. Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen wurden mit 10% der umliegenden Bodenrichtwerte bewertet.

### 6.3.1.5. Öffentliche Spielplätze

Öffentliche Grünflächen wurden mit 10% der umliegenden Bodenrichtwerte bewertet.

### 6.3.1.6. Infrastrukturgrundstücke

Infrastrukturgrundstücke innerhalb eines Gebietes, für das Bodenrichtwerte vorliegen wurden mit 10% des Bodenrichtwertes bewertet und anschließend auf das Jahr der Anschaffung rückindiziert.

Bei Flächen, die außerhalb eines Gebietes liegen für das Bodenrichtwerte vorliegen, werden 1,00 € pro qm angesetzt; es findet keine Rückindizierung statt.

### 6.3.1.7. Wasserflächen

Wasserflächen im Gemeindegebiet wurden mit 0,50 € je qm und Fischteiche mit 2,50 € je qm bewertet.

### 6.3.1.8. Wald und Forsten

Wald wurde mit 0,75 € je qm bewertet.

### 6.3.1.9. Gräben

Die Flurstücke mit Gräben wurden pauschal mit 1,00 € pro qm bewertet. Eine separate Bewertung für den Graben wird nicht durchgeführt. Eine Rückindizierung wird nicht durchgeführt.

Alle Flächen, für die weder ein Bodenrichtwert noch ein Vergleichswert herangezogen werden kann, werden mit 1,00 € pro Quadratmeter bewertet. Diese Werte werden nicht rückindiziert.

## 6.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### 6.3.2.1. Bebauter Grund und Boden

Bebauter Grund und Boden wurde mit dem Bodenrichtwert in Höhe von 80,00 € bewertet.

### 6.3.2.2. Gebäude

Für die Gebäude werden die tatsächlichen Anschaffungskosten und Daten, sowie ggf. nachträgliche Anschaffungskosten ermittelt. Quelle für die Ermittlung waren, soweit vorhanden, die Bauakten des FD Gebäudemanagement.

Bei Gebäuden, bei denen die tatsächlichen oder nachträglichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, fand das Sachwertverfahren auf Basis der NHK 2000 (NHK = **N**ormal**h**erstellungskosten) Anwendung. Bei der Bewertung wird unterstellt, dass die Gebäude dem mittleren Ausstattungsstandard angehören.

Der ermittelte Sachwert wird auf das fiktive Baujahr rückindiziert.

Bei Gebäuden, bei denen keine ursprünglichen, jedoch nachträgliche Anschaffungskosten ermittelt wurden, wird das Sachwertverfahren auf Basis des einfachen Ausstattungsstandards angewendet. Der so ermittelte Sachwert wird auf das tatsächliche Baujahr rückindiziert.



Die nachträglichen Anschaffungskosten werden in der ermittelten Höhe als Werterhöhung bei dem Gebäude erfasst.

Bei Verwendung des Sachwertverfahrens ist zu beachten, dass nicht selbstständig nutzbare Anbauten als Teil des Hauptgebäudes mit dessen Grunddaten (Baujahr, Restnutzungsdauer) erfasst werden. Bei der Ermittlung des fiktiven Baujahres auf Basis der bei der Bewertung ermittelten Restnutzungsdauer wird entsprechend § 55 Abs. 2 Satz 3 GemHVO-Doppik berücksichtigt, dass die Restnutzungsdauer zum Bewertungszeitpunkt nicht mehr als die Hälfte der Gesamtnutzungsdauer gem. Abschreibungstabelle betragen darf.

Für die Außenanlagen (ohne Spielgeräte) wird ein Aufschlag in Höhe von 2 bis 3 % des Gebäudesachwertes angesetzt. Sind besondere Außenanlagen vorhanden, kann sich dieser Prozentsatz auf bis zu 5 % erhöhen.

Die entsprechenden Besonderheiten wurden beim jeweiligen Gebäude dokumentiert.

Hat die Bewertung der Gebäude ergeben, dass es zu einer Nutzungsdauerverlängerung von weniger als 10 Jahren käme, kann unterstellt werden, dass in der Vergangenheit keine Maßnahmen durchgeführt worden sind, die eine Verlängerung der Nutzungsdauer rechtfertigen. Es wird daher in diesen Fällen auf das tatsächliche Baujahr abgestellt.

Hat die Bewertung eines Gebäudes ergeben, dass eine Nutzungsdauerverlängerung von mehr als 10 Jahren vorliegt, ist diese durch entsprechende Investitionen nachzuweisen.

Hat die Bewertung der Gebäude ergeben, dass es zu einer Nutzungsdauerverkürzung von bis zu 5 Jahren kommt, wird auf das tatsächliche Baujahr abgestellt, da die Festsetzung der Restnutzungsdauer in 5 Jahresschritten erfolgt und davon ausgegangen werden kann, dass das Gebäude die volle Restnutzungsdauer erreicht.

Bei Gebäuden mit einer Nutzungsdauerverkürzung von mehr als 5 Jahren wird diese berücksichtigt und auf dem Bewertungsbogen entsprechend dokumentiert.

### 6.3.3. Infrastrukturvermögen

#### 6.3.3.1. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Für die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung wurden bisher schon Anlagennachweise geführt. Die entsprechenden Werte wurden übernommen und auf die einzelnen Haltungen des vorliegenden Kanalkatasters verteilt.

Auf Basis der Anschaffungskosten der Schmutzwasserkanäle wurde ein Durchschnittswert für die Anschaffungskosten der Regenwasserkanäle errechnet (329,04 EUR/m). Dieser wurde bei der Bewertung der Regenwasserkanäle zugrunde gelegt. Als Anschaffungsjahr wurde das Jahr 1991 festgelegt. Das entspricht einer 50 prozentigen Abschreibung.

#### 6.3.3.2. Straßen, Wege und Plätze

Im Zuge des Aufbaus eines Straßenkatasters wurden für jede Straße Straßenabschnitte definiert und vermessen. Da bei der Erstellung des Straßenkatasters lediglich die Oberfläche der Fahrbahn ermittelt wurde, mussten Gehwege, Radwege und Grünstreifen separat durch die Mitarbeiter des FD Haushalt und Finanzen vermessen werden.



Zusätzlich wurde jeder Fahrbahn einer der folgenden Zustandsklassen zugeordnet. Aus dieser Zustandsklasse ergab sich dann die Restnutzungsdauer der Straße.

Zustandsklasse	Restnutzungsdauer
ZK 1 Neubauzustand	35
ZK 2	30
ZK 3	25
ZK 4	20
ZK 5	15
ZK 6	10
ZK 7	7
ZK 8 kein wirtschaftlicher Nutzen	0

Die Festlegung der Zustandsklasse erfolgte durch einen Gutachter der Firma „w2“. Die Zustandsklasse der Fahrbahn wurde auf die Nebenflächen, wie z.B. Gehwege oder Radwege übertragen. Da in den letzten Jahren alle Gehwege erneuert wurden, ist die ZK nie schlechter als ZK 2, es sei denn, es liegen bekannte Schäden vor.

Im nächsten Schritt wurde auf Basis der Zustandsklasse sowie der voraussichtlichen Restnutzungsdauer gemäß Abschreibungstabelle ein fiktives Baujahr ermittelt. Die Herstellungskosten je Querschnittselement ergaben sich aus den pauschalierten Herstellungskosten pro Quadratmeter und Material und der jeweiligen Fläche. Die pauschalierten Anschaffungskosten wurden vom FD Tiefbau und Grünflächen auf Basis der Rechnungen aus den Jahren 2006 ermittelt. Diese Zahlen wurden auf das Jahr 2015 vorindiziert. Die so ermittelten Herstellungskosten wurden auf das fiktive Baujahr zurückindiziert.

#### **Bushaltestellen**

Die Bewertung der Wartehäuschen ergab sich aus der Jahresrechnung. Die Haltestellenschilder wurden pauschal mit 1€ bewertet.

#### **6.3.4. Brücken**

Die Vermögensgegenstände wurden mit den tatsächlichen Baukosten bilanziert, soweit diese vorhanden sind. Sind die Baukosten nicht bekannt, wurden Vergleichswerte durch den Fachdienst Tiefbau und Grünflächen herangezogen.

#### **6.3.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

In der Kontengruppe 06 sind weniger als 0,5 % des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wasbek bilanziert.

Die Bewertung ergab sich aus der Jahresrechnung oder wurde auf Basis von Erfahrungswerten geschätzt.

#### **6.3.6. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge**

In der Kontengruppe 07 sind weniger als 1,0 % des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wasbek bilanziert.

Grundsätzlich wurden die in der Kontengruppe 07 aufgeführten Vermögensgegenstände mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Basis von Erfahrungswerten qualifiziert geschätzt.

#### **6.3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

In der Kontengruppe 08 sind rd. 1,09 % des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wasbek bilanziert.

Grundsätzlich wurden die in der Kontengruppe 08 aufgeführten Vermögensgegenstände mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Lagen diese nicht vor, wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Basis von Erfahrungswerten qualifiziert geschätzt.



Für folgende Objekte wurden Festwerte gebildet:

#### **Festwert Bekleidung der Feuerwehr**

Die Bekleidungsgegenstände aus dem Bereich der Feuerwehr wurden zu einem Festwert zusammengefasst. Die Bewertung erfolgte auf Basis von Anschaffungswerten der Stadt Neumünster aus den Jahren 2015/2016 und der tatsächlichen Anzahl an Bekleidungsgegenständen.

#### **Festwert Straßenbeleuchtung**

Die Straßenbeleuchtung wurde auf Basis der Preise aus der Bewertung des FD Tiefbau und Grünflächen der Stadt Neumünster mit einem Festwert für das gesamte Gemeindegebiet bewertet.

#### **Festwert Verkehrszeichen**

Die Verkehrszeichen der Gemeinde Wasbek wurden zu einem Festwert zusammengefasst. Die Bewertung erfolgte auf Basis von durchschnittlichen Anschaffungskosten zuzüglich der Kosten für die Aufstellung eines Verkehrszeichens.

### **6.3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den bisher aufgelaufenen Zahlungen / Baukosten bewertet und in die Bilanz eingestellt.

## **6.4. Forderungen**

Forderungen ab 2.500,00 € wurden zum Bilanzstichtag im Rahmen einer Einzelwertberichtigung überprüft und ggf. entsprechend ihrer Werthaltigkeit berichtigt. Falls keine Aussage zur Werthaltigkeit möglich ist (z.B. lfd. Verfahren gegen die Messbescheide des Finanzamtes), wurde die Forderung mit dem entsprechenden Prozentsatz der Pauschalwertberichtigung in Ihrem Wert berichtigt. Forderungen unter 2.500,00 € wurden mittels einer Pauschalwertberichtigung bewertet.

Hierbei wird die Bewertung der Forderungen anhand des Alters der jeweiligen Forderung vorgenommen. Die je nach Forderungsalter zum Bilanzstichtag anzuwendenden Prozentsätze wurden auf der Grundlage von Erfahrungswerten des Zentralen Forderungsmanagements ermittelt. Für die Bewertung der bestehenden Forderungen wurden für die Eröffnungsbilanz die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Prozentsätze angewendet.

Tabelle: Prozentsätze zur Durchführung der Pauschalwertberichtigung

Alter der Forderung in Monaten	Pauschalwertberichtigung
1	5%
2 - 6	10%
7 - 12	20%
13 - 24	50%
25 - 36	80%
37 - 48	90%
49 - 60	95%
61 - 9999	100%

### **6.4.1. Liquide Mittel**

Der Bestand an liquiden Mitteln wurde mit dem tatsächlichen Kassenbestand zum Bilanzstichtag bewertet.



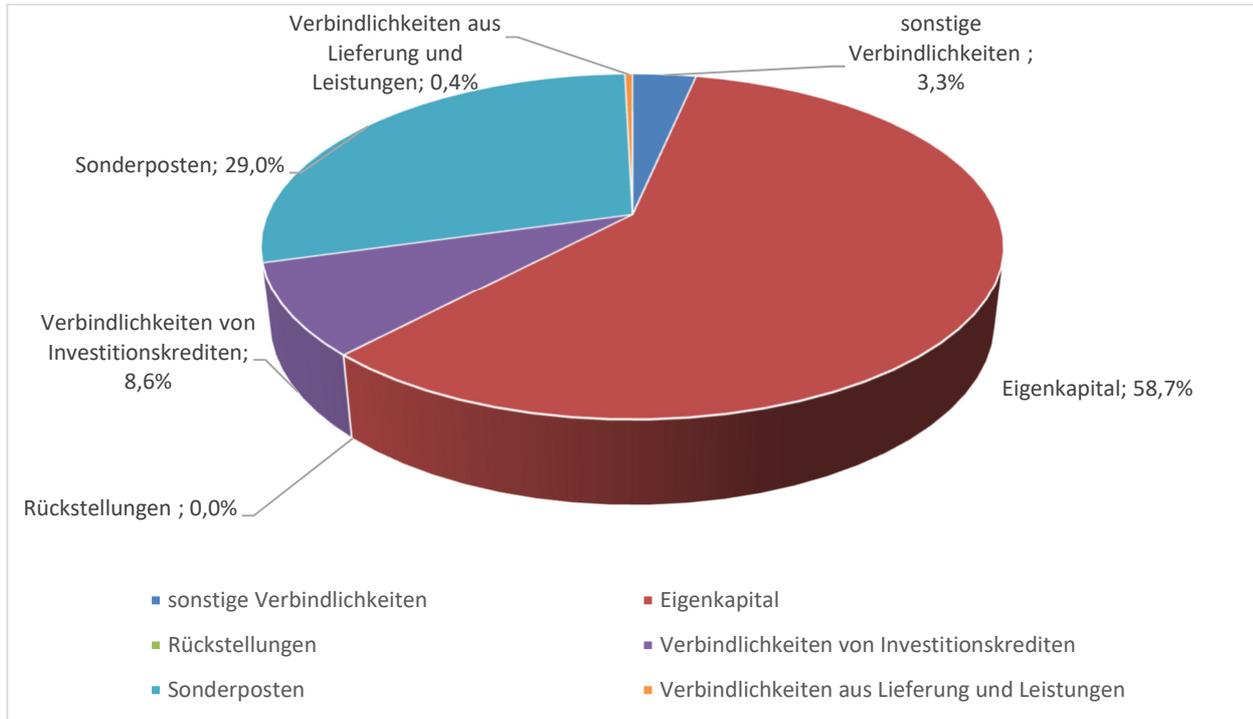
## **6.5. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen wurden als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Bestimmungen des jeweiligen Zuschusses (Eigentumsvorbehalt, Zweckbindungsfrist, etc.) und den Regelungen des § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik bilanziert.

## 7. Erläuterung der Bilanzpositionen und der Bilanzierungsmethoden der Passivseite

### 7.1. Struktur der Passiva

Die nachfolgende Grafik bildet die Struktur der Passivseite der Eröffnungsbilanz ab.



### 7.2. Eigenkapital

Das Eigenkapital deckt rd. 58,7 % der Bilanzsumme.

Die Gliederung des Eigenkapitals sieht wie folgt aus:

Eröffnungsbilanzwerte	01.01.2022
	Euro
Allgemeine Rücklage	9.196.822,88
Sonderrücklage	809.191,57
Ergebnisrücklage	1.379.523,43
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
<b>Eigenkapital gesamt</b>	<b>11.385.537,88</b>

Das Eigenkapital wurde gemäß § 25 GemHVO-Doppik berechnet. Die Ergebnisrücklage beträgt nach §54 Absatz 3 GemHVO 15 % der Allgemeinen Rücklage.



## **7.3. Sonderposten**

### **7.3.1. Zuschüsse und Zuweisungen**

Grundlage für die Bewertung der Zuschüsse und Zuweisungen stellten die Zuschussakten bzw. die Jahresrechnungen dar.

Weitere Zuschüsse wurden im Rahmen der Inventur ermittelt (z.B. bei der Aufnahme eines gespendeten Gegenstandes). Soweit keine genauen Daten mehr vorlagen, ergab sich der Zuschusswert aus der Bewertung der entsprechenden Gegenstände.

Die ermittelten Werte wurden, soweit möglich, den Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer aufgelöst. Wo das nicht möglich war, wurden die Zuschüsse über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gem. der AfA-Tabelle für Schleswig-Holstein aufgelöst.

Erfasst wurden alle noch nicht aufgelösten Zuwendungen, soweit sich die bezuschussten Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch im Eigentum der Gemeinde Wasbek befanden.

### **7.3.2. Beiträge**

Die Grundlage für die Bewertung der Beiträge bildeten Jahresrechnungen. Die aus diesen Unterlagen ermittelten Werte wurden entsprechend der verschiedenen Nutzungsdauern aufgelöst.

### **7.3.3. Gebührenaussgleich**

Der Bilanzwert wurde gemäß des Fachdienstes 70 TBZ aufgrund der Gebührenkalkulation ermittelt.

## **7.4. Rückstellungen**

In der Gemeinde Wasbek sind keine Rückstellungen zu bilden.

## **7.5. Verbindlichkeiten**

### **7.5.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden als Differenz zwischen der Ursprungshöhe der Kredite und der zwischenzeitlich erfolgten Tilgung ermittelt. Grundlage hierfür waren die Zins- und Tilgungspläne sowie die im Rechnungswesen erfolgten Buchungen.



## 8. Begriffsbestimmungen

- **Abschreibung**  
Betrag, der bei Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand (bzw. in der Kostenrechnung als Kosten) angesetzt wird.
- **Aktiva**  
Summe der Vermögensgegenstände, die auf der linken Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelverwendung nachweisen.
- **Anlagen im Bau**  
Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag getätigten Investitionen der Kommune für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt sind. Erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung werden die Vermögensgegenstände auf die einzelnen Posten des Anlagevermögens, zu denen sie gehören, umgebucht (z.B. bebaute Grundstücke und technische Ausstattungen). Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben.
- **Anlagevermögen**  
Vermögensgegenstände, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind.
- **Aufwand**  
Wertmäßiger zahlungs- und nichtzahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres.
- **Auszahlung**  
Auszahlungen sind Verminderungen des Bargeldbestandes und Belastungen von Girokonten; Verminderung der liquiden Mittel.
- **Beteiligung**  
Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen oder Organisationen, die dazu bestimmt sind, der Gemeinde durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesen Einheiten zu dienen (§ 271 (1) S.1 HGB) – sofern sie nicht als Anteile an verbundenen Unternehmen einzustufen sind.
- **Baumaßnahmen**  
Die Ausführung von Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie die Instandsetzung an Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.
- **Bilanz**  
Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen (Aktiva) sowie Eigenkapital und Schulden (Passiva) sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden einander gegenübergestellt. Die Bilanz ist immer ausgeglichen (Aktiva = Passiva).
- **Doppik**  
Der Begriff Doppik ist eine Abkürzung, die für "Doppelte Buchführung in Konten" steht. Die Doppik bezeichnet dabei sowohl die doppelte Buchführung im kaufmännischen Bereich, als auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung. Der Begriff wird jedoch i.d.R. im Kontext öffentlicher Verwaltungen verwendet. In Bezug auf Kommunen steht die Abkürzung auch für "Doppelte Buchführung in Kommunen".



- **Eigenkapital**

Unter Eigenkapital wird in der Doppik die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie den Sonderposten verstanden.

Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird in der Bilanz der Kommune wie folgt untergliedert:

1. Allgemeine Rücklage
2. Sonderrücklage
3. Ergebnisrücklage
4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

- **Einzahlung**

Einzahlungen sind Erhöhungen des Bargeldbestandes und Gutschriften auf Girokonten; Zufluss von Bar- und Buchgeld.

- **Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan ist die der Ergebnisrechnung entsprechende Planungskomponente. Er ist Bestandteil des Haushaltsplans.

- **Ergebnisrechnung**

Eine der drei Komponenten des Neuen Kommunalen Rechnungswesens. Ertrag (Ressourcenaufkommen) und Aufwand (Ressourcenverbrauch) werden einander gegenübergestellt, sie ist daher das Äquivalent zur Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Der Saldo der Ergebnisrechnung stellt den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag dar. Ein Jahresüberschuss erhöht und ein Jahresfehlbetrag senkt das Eigenkapital.

- **Eröffnungsbilanz**

Für Kommunen bildet die Eröffnungsbilanz den Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Sie wird im Rahmen der Umstellung auf die kommunale Doppik erstellt. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperiode gleichzeitig die Eröffnungsbilanz/Anfangsbilanz des Folgejahres. Ertrag zahlungswirksamer und nicht zahlungswirksamer Wertzuwachs (Ressourcenaufkommen) eines Haushaltsjahres; bewertetes Ressourcenaufkommen.

- **Festwert**

Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können Festwerte gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Bei der Bildung von Festwerten handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung. Dabei wird ein fester Buchwert in der Bilanz angesetzt. Der Festwert unterliegt keiner Abschreibung, sondern wird über mehrere Jahre fortgeführt. Voraussetzung ist ein regelmäßiger Ersatz der zu einem Festwert zusammengefassten Vermögensgegenstände, so dass Zugänge und Abgänge einschließlich planmäßiger Abschreibungen im Wesentlichen ausgeglichen wären und damit Menge und Wert des Festwertes annähernd gleich bleiben.

- **Finanzplan**

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen wird die Planungskomponente zur Finanzrechnung als Finanzplan bezeichnet. Der Finanzplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.



- **Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung ist im Neuen Kommunalen Rechnungswesen eine Komponente des Jahresabschlusses. Sie dient dem Nachweis der empfangenen Einzahlungen und der geleisteten Auszahlungen eines Jahres, sowie der Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln.

- **Fremdkapital**

Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Verwaltung. Dies sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.

- **Geringstwertige Wirtschaftsgüter,**

Geringstwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare, bewegliche und einzeln nutzbare Vermögensgegenstände mit einem Wert von bis zu 150 € (ohne Umsatzsteuer). Sie sind unmittelbar als Aufwand zu buchen. Ein Wahlrecht besteht bis zu dieser Wertgrenze nicht.

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare, bewegliche und einzeln nutzbare Vermögensgegenstände (GWG), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr als 150 € betragen und den Wert von 1.000 € nicht übersteigen (jeweils ohne Umsatzsteuer). Sie sind in einem Sammelposten zu erfassen. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden 4 Jahren jeweils mit einem Fünftel abzuschreiben.

- **Handelsgesetzbuch (HGB)**

Das HGB vom 10. Mai 1897 mit späteren Änderungen regelt einen wesentlichen Teil des vom allgemeinen bürgerlichen Recht abweichenden Sonderrechts des Handels.

- **Höchstwertprinzip**

Bewertungsgrundsatz für Verbindlichkeiten; das Höchstwertprinzip besagt, dass der Wertansatz für Verbindlichkeiten nach oben korrigiert werden muss, wenn sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend ändert (z.B. Aufwertung einer Auslandswährung). Korrespondierend zum Höchstwertprinzip gilt für die Bewertung von Vermögensgegenständen das Niederstwertprinzip.

- **Inventar**

Verzeichnis der Vermögensgegenstände und Schulden als Grundlage für die Erstellung der Bilanz.

- **Inventur**

Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden, die in der Bilanz dem Grunde nach angesetzt werden können, durch Zählen, Messen, Wiegen und Schätzen. Sie ist die Grundlage für die Erstellung des Inventars. Näheres regelt die Inventuranleitung.

- **Jahresfehlbetrag**

Falls in der Ergebnisrechnung die Aufwendungen höher sind als die Erträge, ergibt sich ein Verlust, der als Jahresfehlbetrag bezeichnet wird; ein Jahresfehlbetrag mindert das „Eigenkapital“.

- **Jahresüberschuss**

Falls die Erträge höher als die Aufwendungen sind, ergibt sich ein Gewinn, der einen Jahresüberschuss darstellt; Jahresüberschüsse erhöhen das „Eigenkapital“.



- **Kassenkredite**

Kredite zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch in der Regel kurzfristige Bankverbindlichkeiten, insbesondere Kontokorrentkredite, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

- **Kredite**

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital, mit Ausnahme der Kassenkredite.

- **Niederstwertprinzip**

Bei den Vermögensgegenständen des Anlage-, Umlaufvermögens und der Finanzanlagen ist bei der Bewertung der jeweils niedrigste Wert anzusetzen.

- **Nutzungsdauer**

Unter der Nutzungsdauer wird im Allgemeinen die betriebsübliche Nutzungsdauer eines Anlagegutes verstanden. Die vom Innenministeriums Schleswig-Holstein herausgegebene Abschreibungstabelle ist verbindlich. Abweichungen hiervon sind im Anhang der Bilanz zu dokumentieren.

- **Passiva**

Summe der Finanzierungsmittel (Eigenkapital/Fremdkapital), die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen.

- **Pensionsrückstellung**

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen der Kommune (Pensionsanwartschaften und Pensionsansprüche) aufgrund der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist, dass der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat. In Kommunen müssen Pensionsrückstellungen insbesondere für Beamte gebildet werden. In der Kameralistik wurden Pensionen aus dem laufenden Haushalt gezahlt.

- **Periodengerecht**

Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zum Zeitraum ihrer Entstehung bzw. wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der tatsächlichen oder erwarteten Höhe, unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Geldflusses; entscheidender Unterschied vom kameralen, zahlungsorientierten und betriebswirtschaftlichen, ergebnisorientierten Rechnungswesen- Ansatz; antizipiert z. B. in Form von Rückstellungen die zukünftigen aufwandmäßigen Auswirkungen heutiger Entscheidungen, evtl. abgezinst auf den Barwert (z. B. Pensionsrückstellungen), wenn größere Zeiträume betroffen sind.

- **Rechnungsabgrenzung**

Die Rechnungsabgrenzung ist die buchhalterische Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge einer Rechnungsperiode, deren entsprechende (Gegen-)Leistungen erst in einer späteren Periode erfolgen werden. Rechnungsabgrenzungsposten stellen eine Art Verbindlichkeit bzw. Forderung dar.

- **Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)**

siehe Rechnungsabgrenzung

- **Restbuchwert**

Der Restbuchwert einer Anlage ist der innerhalb der Anlagenrechnung für das Ende einer Abrechnungsperiode ausgewiesene Wert, der sich nach Abzug der in den zurückliegenden Perioden vorgenommenen Abschreibungen vom Anschaffungswert zum jeweiligen Zeitpunkt ergibt.



- **Restnutzungsdauer**

Die zu einem bestimmten Bilanzstichtag noch verbleibende Nutzungsdauer eines Anlagegutes.

- **Rücklagen**

Rücklagen sind Teil des „Eigenkapitals“. Sie sind die Differenz zwischen Aktiva und allen übrigen Passivposten. Änderungen der Rücklage ergeben sich durch die mögliche Zuführung von Jahresüberschüssen und durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

- **Rückstellungen**

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die der Fälligkeit und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen soll der Ressourcenverbrauch für später zu leistende Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden. Typische Beispiele für Rückstellungen sind Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Prozessrisiken. Rückstellungen sind Teil des Fremdkapitals (Passiva).

- **Schulden**

Unter Schulden werden sämtliche Verbindlichkeiten verstanden. Sie werden in der Bilanz unter Berücksichtigung des Höchstwertprinzips mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.